



Entscheidung Nr. 2512 (V) vom 27.03.1986  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 81 vom 30.04.1986

Antragsteller:

Stadtjugendamt Bergkamen  
Postfach 15 60  
4709 Bergkamen  
Az.: 51-53-00 ha

Verfahrensbeteiligte:

CBS/FOX Video GmbH  
Hainer Weg 37-53  
6000 Frankfurt 70

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 14.02.1986 eingegangenen Antrag am 27.03.1986 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

OReg. Rätin Elke Monssen-Engberding

Jugendwohlfahrt:

Lehrerin Magdalene Krumpholz

Literatur:

Schriftstellerin Thea Graumann

einstimmig beschlossen:

"Die Supernacht - One Night only"  
Videofarbfilm  
CBS/FOX Video, Frankfurt

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
aufgenommen.

Sachverhalt

Der Videofilm "Die Supernacht - One Night only", der eine Spieldauer von ca. 90 Minuten hat, wird von der Firma CBS/FOX Video, Frankfurt, ediert und vertrieben. Er wird im Videohandel zum Kauf und zu geringen Tagesmietpreisen angeboten.

Der Film ist in der Bundesrepublik Deutschland nur als Videofilm auf dem Markt erschienen.

Der Videofilm wurde von den obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 JÖSchG gekennzeichnet.

Der Antragsteller gibt den Inhalt des Film zutreffend wie folgt wieder und führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

Ein amerikanisches Eishockeyteam pflegt nach Ablauf der Saisons zu Neujahr eine große Orgie zu feiern. Wie in jedem Jahr soll sie auch diesmal von einem kleinen Gauner organisiert werden.

Eine junge Frau erfährt von dem Plan und versucht, durch ein Täuschungsmanöver in den Besitz der Prämie von 50.000 Dollar zu kommen. Zusammen mit zwei Freundinnen, ihrer Schwester und einigen Berufsprostituierten organisiert sie die Orgie.

Es kommt zu einigem Durcheinander, als der Gangster Vincente versucht, "sein" Geld zu bekommen und der Vetter und der Onkel der weiblichen Hauptperson auf der Bildfläche erscheinen.

Die jungen Frauen erhalten schließlich ihr Honorar und jeder geht zufrieden nach Hause.

Der Videofilm "Die Supernacht" ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial- und sexualethisch zu verwirren:

1. Der Film verharmlost eindeutig die Prostitution.

Die Mädchen, die die Orgie organisieren, tun dies ausschließlich für Geld. Bedenken bezüglich ihres Tuns haben sie nicht - es ist alles nur ein großer Spaß.

Die große (anfänglich prüde) Schwester der Hauptdarstellerin findet nach kurzer Zeit Gefallen am "Gewerbe" und stellt fest, sie werde es "nie wieder ohne Bezahlung" machen.

Eine etwas ältere Prostituierte gibt den jungen Frauen Unterricht in den Liebstechniken der Prostitution in verniedlichender Art und Weise: "...liegt vor dem Loeh und brummt...Hündchen kommt durch die Hintertür..." etc.

Die Sprache in dem Film ist dabei eine Mischung aus sexuellen Anspielungen und Kalauern "ich knall nicht gerne feucht...vorher die Klöten rasieren...wem darf ich die Sahne schlagen...usw" und frauendiskriminierenden Äußerungen "...keine meiner Schicksen hat genug Grips/um alleine zu telefonieren...können nicht mal bis drei zählen... ich hab' was gegen Mietfleisch...".

Die sexuellen Anspielungen, die primitiven Kalauer tragen mit dazu bei, daß das Problem der Prostitution verharmlost wird.

2. Zwei Szenen des Films sind außerdem derart aufdringlich gestaltet, daß sie nach meiner Meinung die Grenze zur Pornographie überschreiten:

- ein Paar kopuliert vor einer Glasscheibe, so daß Gesicht und Busen der Frau am Fensterglas plattgedrückt werden
- der Manager des Eishockeyteams schiebt sich auf dem Rücken liegend, mit einer Unterhose und einer Grubenlampe bekleidet, durch einen "Tunnel" aus Frauenbeinen. Die Kamera zeigt ausführlich die Brüste und die gespreizten Beine der Frauen aus der Position des auf dem Rücken liegenden Mannes.

Obwohl die Geschlechtsteile der Frauen in beiden Szenen nicht zu sehen sind, zielt die aufdringliche Darstellungweise weiblicher Sexualorgane in beiden Szenen ausschließlich auf die sexuelle Erregung des (männlichen) Betrachters ab.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GJS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und in normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

### Gründe

Der Videofilm "Die Supernacht - One night only" von CBS/FOX Video, Frankfurt, war gemäß § 15a GJS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände wurden nicht geltend gemacht; sie lagen auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Film zu erwerben, nicht angenommen werden.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu verwirren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS auszulegen ist.

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der in reißerischer Form und in ununterbrochener Reihenfolge dargestellten sexuellen Handlungen sowie der Verherrlichung der Prostitution klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - 10 K 1990/78).

Die Eignung eines Mediums zur sozialetischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann zu bejahen, wenn das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird und sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert begriffen wird (vgl. OVG Münster, Beschluß vom 22.05.1982 - Az.: 17 B 375/82 m.w.N. in BPS-Report 3/82, S. 20 ff.).

Ferner zählen dazu Medien, die Menschen jederzeit als austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellen, als jederzeit benutzbaren Gegenstand (OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980 - 17 A 1999/79 - in Sonderdruck - Das Deutsche Bundesrecht - Erläuterungen zum GjS, herausgegeben von Rudolf Stefen, Nomos-Verlag, Baden-Baden, S. 18 und in BPS-Report Nr. 1/81, S. 7-8).

Unter Beachtung dieser Grundsätze war der Film antragsgemäß zu indizieren.

In dem gesamten Film erscheint sexuelle Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert. Die handelnden Personen werden weitgehend nur auf ihre Funktion als Spender sexuellen Konsums reduziert. Dies hat der Antragsteller zutreffend und überzeugend ausgeführt. Den Ausführungen hat sich das 3er Gremium angeschlossen.

In eine dürftige Rahmenhandlung sind zahlreiche Kopulationsszenen eingebettet, so daß bei einer Videofilmlänge von ca. 90 Minuten mindestens zwei Drittel der Kassette mit Koitushandlungen ausgefüllt ist.

Der Film ist konzipiert wie die meisten der Filme aus dem Soft-Sex-Bereich. Er dient im wesentlichen zur Propagierung ungehemmter sexueller Betätigung mit ständig wechselnden Partnern. Eine magere Rahmenhandlung dient lediglich dazu, die wechselnden Sexualpartner zusammenzuführen.

Der Videofilm besteht in seinem wesentlichen Inhalt aus der Präsentation der Sexorgie, die jedes Jahr von dem Eishockey-Team einer amerikanischen Stadt zu Silvester veranstaltet wird. Organisiert wird sie regelmäßig von dem kleinen Gauner Vincente. Bei dieser Party wird auch regelmäßig eine Prämie von 50.000 Dollar vergeben. Eine junge Frau Anne kommt auf die Idee, die Party selbst zu organisieren, um in den Besitz dieses Geldes zu gelangen. So wird Annes Schwester Elizabeth überredet, ihr Haus für die Party zur Verfügung zu stellen. Außerdem lädt Anne mehrere Prostituierte ein, die den ungeübten Mädchen "Nachhilfeunterricht" erteilen sollen. Das Eishockey-Team erscheint und diverse Paare finden sich zusammen und üben Geschlechtsverkehr aus, was in allen Einzelheiten geschildert wird und den Hauptteil des Filmes ausmacht.

Vincente hat inzwischen gemerkt, daß er betrogen worden ist und fährt erbost in Elizabeths Haus, wird dort jedoch von einer Prostituierten zusammengeslagen.

Um Mitternacht findet "Mac's Spezialbehandlung" statt, die jedes Jahr die Krönung der Orgie bedeutet. Mehrere Frauen müssen sich mit weit gespreizten Beinen hintereinander aufstellen. Mac kriecht durch die Reihe der Beine hindurch, an deren Ende eine Prostituierte sitzt, die sich als Macs Mutter verkleidet hat und mit ihm nun Geschlechtsverkehr ausübt. Die Orgie ist damit beendet und die Mädchen erhalten ihre 50.000 Dollar.

Der Videofilm war aber insbesondere als offenbar jugendgefährdend zu indizieren, weil er die Prostitution verherrlicht bzw. so schildert, daß bei dem jugendlichen Zuschauer der Eindruck entstehen muß, Prostitution sei etwas Erstrebenswertes (vgl. auch Bay. OLG, Urteil vom 26.4.1976, RReg. 4 St 137/75, veröffentlicht in "Erläuterungen zum GJS", Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Rudolf Stefen, Nomos-Verlag Baden-Baden. S. 24).

Wie der Antragsteller zutreffend ausführt, wird in dem Videofilm der Eindruck erweckt, mit Prostitution könne zum einen innerhalb kürzester Zeit sehr viel Geld verdient werden und zum anderen mache dieser Beruf den Frauen grundsätzlich Spaß. Beispielhaft kann hier insbesondere auf Annes Schwester Elizabeth verwiesen werden, die zunächst dem Stattfinden der Sexorgie gegenüber skeptisch eingestellt war, während des Verlauf jedoch erklärt, "sie werde es nie wieder ohne Bezahlung machen".

Der Videofilm war darüberhinaus auch zu indizieren, weil er in extremem Maße frauendiskriminierend ist. Die Frauen in dem Film werden beispielsweise als "abgetakelte Schrottpflaumen" bezeichnet oder als Mädchen, die "nichts im Kopf aber geile Titten" hätten sowie als solche, die nicht genug Grips hätten, um allein zu telefonieren.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

Monssen-Engberding  
-Ge.

Krumpholz

Graumann